

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 20/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
14. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, 16.207,51 Euro Restkosten ihres Klinikaufenthalts vom 3. bis 15. Januar 2002 in der S. -Klinik in Zürich wegen operativer Behandlung der Lumboischialgie im Bereich des dritten bis fünften Lendenwirbelkörpers erstattet zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Beklagte habe den nach dem Abkommensrecht mit der Schweiz geschuldeten Teilbetrag von 6.254,30 Euro übernommen. Den nicht gezahlten, von der Klägerin geltend gemachten Restbetrag habe die Beklagte nicht leisten müssen, da eine adäquate Behandlung nach dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auch im Inland möglich gewesen sei, sodass die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 18 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nicht erfüllt gewesen seien (Urteil vom 14. Dezember 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 2 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) sind diejenigen Tatsachen, aus denen er sich ergeben soll, substantiiert darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B mwN). Daran fehlt es.
- 5 Die Beschwerde macht geltend, das LSG habe das Gebot verletzt, rechtliches Gehör zu gewähren. Das Gericht habe am 14. Dezember 2005 um 13.35 Uhr nach Aufruf der Sache festgestellt, dass für die Klägerin niemand erschienen sei. Der Vertreter der Beklagten habe



seine Terminsladung auf 13.15 Uhr bestätigt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin sei telefonisch nicht zu erreichen gewesen. Der Berichterstatter habe den Sachverhalt sodann vorgetragen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin sei während des Sachvortrags um 13.47 Uhr unter Vorlage einer Terminsmitteilung für 13.45 Uhr erschienen. Nach dem Inhalt der Sitzungsniederschrift habe der Berichterstatter den Sachverhalt daraufhin nochmals vorgetragen. Dieses sei kein vollständiger Neubeginn, sondern nur eine informative Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufes. Es sei davon auszugehen, dass neben dem reinen Sachvortrag noch zusätzliche Ergänzungen und Erklärungen erfolgt seien, die Auswirkungen auf den Verfahrensausgang gehabt hätten, sodass nicht alle Erörterungen vollständig wiederholt worden seien.

- 6 Mit diesem Vorbringen legt die Beschwerde nicht hinreichend eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtliches Gehörs (§ 62 SGG) dar. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*; *BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. *BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B*; *BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B*). Das aber ist in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt. Das LSG wollte ersichtlich den objektiven Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs heilen, der darin lag, dass dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine Terminsmitteilung mit unzutreffender Uhrzeit - 13.45 Uhr - zugestellt worden war, sodass er sich nicht pünktlich zur Terminsstunde hatte einfinden können. Deshalb hat das LSG erneut den Sachverhalt vortragen lassen. Dann aber wäre es Sache des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gewesen, sich durch Rückfrage zu versichern, dass damit die mündliche Verhandlung vollständig wiederholt worden ist, wenn er dies bezweifelte. Irgendeinen Anlass, Zweifel an der Vollständigkeit der Wiederholung der mündlichen Verhandlung zu hegen, hat die Beschwerde gerade nicht dargelegt.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

